

trächtig. Eine solche Beeinträchtigung kann ausnahmsweise auch bei einem Blutalkoholwert unter 1 Promille vorliegen, sofern sie sich aus dem Fahrverhalten des Fahrzeugführers ergibt oder durch ein medizinisches Gutachten bestätigt wird.

Die Wirkungen des Alkohols treten unabhängig von der Dauer der Fahrpraxis ein. Der Wert von 1 Promille findet auf alle Personen Anwendung, die im Verkehr ein Fahrzeug führen oder die eine berufliche Tätigkeit zur unmittelbaren Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs ausüben (§ 200 Abs. 2 StGB). Zu diesem Personenkreis zählen z. B. Arbeiter im Rangierdienst, Stellwerkspersonal und Fahrdienstleiter.

Das Merkmal „Verkehr“ umfaßt neben den in § 196 Abs. 1 StGB bezeichneten Verkehrsbereichen auch den Sportbootverkehr sowie den Verkehr auf Betriebsgelände.

3. Eine allgemeine Gefahr für Leben und Gesundheit im Bereich des Straßenverkehrs liegt dann vor, wenn die reale Möglichkeit des Eintritts von Personenschäden besteht. Das muß sich aus der Prüfung des Zusammenhangs und der wechselseitigen Bedingungen des konkreten Verkehrsgeschehens ergeben. Dazu gehört die Berücksichtigung folgender Umstände:

- Verkehrsdichte,
- Straßenart und Straßenzustand,
- Witterungs- und Sichtverhältnisse,
- Fahrverhalten,
- Ort und Zeit der Pflichtverletzung,
- Art des gefahrenen Fahrzeugs,
- Fahrgeschwindigkeit und Dauer der Fahrt

(vgl. OG, Urteil vom 22. Juni 1972 — 3 Zst 18/72 [NJ 1973, Heft 7, S. 207]; OG, Urteil vom 8. April 1976 - 3 OSK 6/76 [NJ 1976, Heft 19, S. 592]; OG, Urteil vom 10. August 1977 - 3 OSK 20/77 [NJ 1978, Heft 2, S. 90]).

4. An das Vorliegen einer allgemeinen Gefahr i. S. von § 200 StGB sind in den einzelnen Verkehrsbereichen unterschiedliche Anforderungen zu stellen. Gefährdungen z. B. im Bahnverkehr sind wegen der technischen Besonderheiten und der grundsätzlich damit verbundenen Möglichkeiten von Unfallfolgen mit Katastrophencharakter nicht mit Gefährdungen im Straßenverkehr gleichzusetzen. Eine allgemeine Gefahr im Bahnverkehr ist bereits dann gegeben, wenn ein für die Gewährleistung der Sicherheit gemäß § 200 Abs. 2 StGB verantwortlicher Mitarbeiter des Bahnverkehrs trotz erheblicher Beeinträchtigung seiner Fähigkeit, die ihm obliegenden Dienstpflichten zu erfüllen, Sicherungsanlagen bedient oder Fehlhandlungen begeht. Betriebseisenbahner sowie Verantwortliche für die Sicherung des Flug- und Schiffsverkehrs, deren Fähigkeit, ihre Dienstpflichten zu erfüllen, infolge Alkoholgenusses erheblich beeinträchtigt ist, sind zu einem den Belangen der Sicherheit Rechnung tragenden kollektiven Zusammenwirken außerstande. Die Kompensierung von Fehlhandlungen im Rahmen des Sicherheitssystems schließt das Vorliegen einer allgemeinen Gefahr nicht aus (vgl. OG, Urteil vom 29. Oktober 1974 - 3 Zst. 19/74 [NJ 1975, Heft 2, S. 55]).

5. Hinsichtlich des Führens des Fahrzeugs im Verkehr setzt der Tatbestand eine bewußte Pflichtverletzung voraus. Der Fahrzeugführer muß wissen, daß er alkoholische Getränke oder in ihrer Wirkung ähnliche Mittel zu sich genommen hat. Nicht erforderlich ist die Kenntnis der konkreten Blutalkoholkonzentration und ihrer Auswirkungen. Entschließt er sich zum Führen des Fahrzeugs in einem schuldhaft herbeigeführten, die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand, ist § 200 StGB i. V. m. § 15 Abs. 3 StGB (bei nur verminderter Zurechnungsfähigkeit i. V. m. § 16 Abs. 2 StGB) anzuwenden.

Hinsichtlich der Herbeiführung der allgemeinen Gefahr muß mindestens Fahrlässigkeit vorliegen.

Wird die allgemeine Gefahr vorsätzlich oder bedingt vorsätzlich herbeigeführt, ist Anstiftung und Beihilfe zu § 200 StGB möglich.

m.

Zur Anwendung des § 54 StGB (Entzug der Fahrerlaubnis)

1. Für den Entzug der Fahrerlaubnis und dessen Dauer gelten die in Art. 2 und § 61 StGB enthaltenen Grundsätze der Strafzumessung. Wichtige Gesichtspunkte dafür, ob ein Entzug zu erfolgen hat, sind u. a. der Grad der Schuld, die Art der Pflichtverletzung und das Ausmaß der Folgen. Ausgehend hiervon können bei weniger schwerwiegenden Fällen auch die Auswirkungen auf den Beruf, die staatsbürgerlichen Verpflichtungen oder wichtige persönliche Belange (z. B. Anfahrt zur Arbeitsstelle) berücksichtigt werden.

2. Der Fahrerlaubnisentzug ist auszusprechen, wenn
- die Herbeiführung des schweren Verkehrsunfalls auf einer rücksichtslosen Verletzung von Schutzbestimmungen beruht;
 - der Täter wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit bestraft wird (§ 200 StGB);
 - der Angeklagte ein Verbrechen im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen hat;
 - der Angeklagte bereits wegen bewußter Mißachtung von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Führen von Kraftfahrzeugen strafrechtlich oder wiederholt mit Ordnungsstrafmaßnahmen zur Verantwortung gezogen wurde.

Wurden durch den Verkehrsunfall mehrere Personen getötet, ist in der Regel die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Die Dauer des Entzugs sollte in diesen Fällen mindestens 1 Jahr betragen.

3. In anderen Fällen ist der Fahrerlaubnisentzug erforderlich, wenn — ausgehend von den konkreten Tatumständen und der Täterpersönlichkeit — die Hauptstrafe in ihrer Wirkung differenziert verstärkt werden muß, um die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen und den Angeklagten zu einem verantwortungsbewußten Verhalten zu erziehen, und dies mit dieser spezifischen Maßnahme am wirksamsten und nachhaltigsten erreicht werden kann.

4. Die Dauer des Fahrerlaubnisentzugs muß stets in einem angemessenen Verhältnis zur Hauptstrafe stehen. Sie soll bei einem zeitlich begrenzten Entzug nicht länger als 5 Jahre betragen.

Ein bereits ausgesprochener zeitlich begrenzter Fahrerlaubnisentzug steht einem erneuten zeitweiligen oder dauernden Entzug nicht entgegen. Der Fahrerlaubnisentzug ist im Urteil auch dann auszusprechen, wenn die Dauer des durch die Deutsche Volkspolizei angeordneten vorläufigen Entzugs mit der Dauer dieser Zusatzstrafe identisch ist.

5. Ist ein Fahrerlaubnisentzug erforderlich, ist bei einer Verurteilung auf Bewährung in der Regel ein zeitlich begrenzter Fahrerlaubnisentzug auszusprechen. Seine Dauer sollte die ■Bewährungszeit nicht übersteigen; sie kann jedoch kürzer sein.

6. Ein Entzug der Fahrerlaubnis auf unbegrenzte Zeit ist vor allem dann zu prüfen, wenn

- durch den auf Rücksichtslosigkeit beruhenden Verkehrsunfall mehrere Personen getötet wurden;
- der Angeklagte ein besonders schweres Verbrechen im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen hat;
- der Angeklagte bereits nach §§ 196 Abs. 3 Ziff. 2 bzw. 200 StGB strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde und sich erneut nach § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB zu verantworten hat;
- durch das Fahren eines Fahrzeugs unter erheblicher alkoholischer Beeinflussung eine außergewöhnliche große Gefahr für Personen entstanden ist.

7. Der Entzug der Fahrerlaubnis ist unteilbar. Er darf nicht auf eine oder mehrere Klassen der Fahrerlaubnis beschränkt werden.